

Röntgen und Strahlenschutz: Fachkunde-Fristen beachten!

Der Begriff der Fachkunde ist leider mit vielen Missverständnissen belegt. Dies gilt nicht minder für die anstehende Aktualisierung der Fachkunde. Grundsätzlich erwerben Ärzte die Fachkunde im Anschluss an das Studium durch den Besuch von Strahlenschutzkursen und den Nachweis von Sachkunde. Wegen häufiger Irritationen in der Vergangenheit erscheint es notwendig zu erwähnen, dass die Fachkunde im Strahlenschutz nicht zu verwechseln ist mit dem Facharzt oder Fachkunden im Rahmen der Weiterbildungsordnung.

von Dipl.-Ing. H. Lenzen, Institut für Klinische Radiologie, Universitätsklinikum Münster und Prof. Dr. med. Dipl. Phys. J. Schütz, Berlin

Somit kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass ein Facharzt automatisch im Besitz der Fachkunde im Strahlenschutz ist. Auch der bloße Erwerb von Kursbescheinigungen und Sachkundezugnissen ist keinesfalls gleichzusetzen mit der Fachkunde. Sie wird erst auf Antrag von der zuständigen Ärztekammer bescheinigt. Bisher behielt eine einmal erworbene Fachkunde ihre Gültigkeit auf Lebenszeit. Hier setzt die Novellierung der Gesetzgebung ein.

Die neuen Verordnungen der Strahlenschutzgesetzgebung (Strahlenschutzverordnung 2001 und Röntgenverordnung 2002) beinhalten als einschneidende Neuerung die Verpflichtung, Fachkunden und Kenntnisse im Strahlenschutz im Fünfjahresrhyth-

mus zu aktualisieren. Für Alt-Fachkunden gelten Übergangsvorschriften, die erstmalig nach StrlSchV zum 1.8.2003 und nach RöV zum 1.7.2004 greifen: Fachkunden, die nicht fristgerecht aktualisiert werden, erlöschen mit allen Konsequenzen.

Hierbei sind die Fristen zur Aktualisierung der Fachkunde gestaffelt und beginnen mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung. Im einzelnen gelten für die beiden Verordnungen folgende Regelungen:

Wer in der Vergangenheit nicht nur über die Fachkunde verfügte, sondern auch Strahlenschutzbeauftragter war, sollte sich seine Bestellungsurkunde genau ansehen. Das Datum der Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten gilt für ihn als das Datum des Erwerbs der Fachkunde im Sinne der obigen Tabellen. Durch diesen kleinen Trick kann sich die Frist bis zur ersten Aktualisierung um bis zu drei Jahren verlängern. Entscheidend ist aber nicht ob, man zu einem bestimmten Datum Strahlenschutzbeauftragter war, sondern einzig und allein das Datum der Bestellung.

Ärzte und Physiker, die diese Termine versäumen, müssen die Fachkunde neu beantragen. Das heißt: erneuter Besuch des Grund- und Spezialkurses und Nachweis der notwendigen Sachkunde. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Sachkundezeiten nicht erneut erbracht werden müssen. Völlige Klarheit hierüber und über weitere Details wird aber erst die neue Fachkunde-richtlinie bringen, die bis jetzt noch nicht vorliegt.

Die Aktualisierung erfolgt in acht-

Zeitpunkt des Erwerbs der Fachkunde nach StrlSchV	Aktualisierung der Fachkunde nach StrlSchV
vor 1976	bis zum 1.8.2003
zwischen 1976 und 1989	bis zum 1.8.2004
nach 1989	bis zum 1.8.2006

Zeitpunkt des Erwerbs der Fachkunde n. RöV	Aktualisierung der Fachkunde nach RöV
vor 1973	bis zum 1.7.2004
zwischen 1973 und 1987	bis zum 1.7.2005
nach 1987	bis zum 1.7.2007

stündigen Kursen mit einer Erfolgskontrolle. Diese Kurse müssen von der zuständigen Stelle (in den meisten Fällen wird es sich um die zuständige Ärztekammer handeln) anerkannt werden. Dabei prüft die Kammer die Qualität des Lehrpersonals und der Kursstätte. Vermittelt werden muss das erforderliche Wissen im Strahlenschutz. Es müssen dabei das Strahlenschutzrecht, Strahlenphysik und -biologie sowie medizinisch-technische Entwicklungen angesprochen werden. Besonderer Wert wird auf die jeweilige Aktualität der Themen gelegt.

Wer über Fachkunde im Bereich der RöV wie der StrlSchV verfügen muss, wird sich zwangsläufig auch einer doppelten Aktualisierung unterziehen müssen. Betroffen können hiervon z. B. Strahlentherapeuten sein, da ihre Beschleuniger der StrlSchV und ihre Simulatoren oder Computertomographen der RöV un-

Weitere Informationen

Fragen zu den Fortbildungskursen beantwortet die Akademie für ärztliche Fortbildung der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe,
Tel. 02 51/929-2201/-2209

Haben Sie weitere Fragen zur Fachkunde und ihrer Aktualisierung? Die Ärztliche Stelle (Tel. 02 51/929-26 11) und die Abteilung Weiterbildung der Ärztekammer Westfalen-Lippe (Tel. 02 51/929-23 23) geben Ihnen gerne Auskunft.

terliegen.

Über eine Mehrfachfachkunde verfügen aber vor allem MTA/MTR. Grundsätzlich sollten sie bestrebt sein, sowohl nach der Strahlenschutz- wie nach der Röntgenverordnung zu aktualisieren, um hinsichtlich der Fachkunde im Strahlenschutz vollwertig zu bleiben. MTA/MTR erlangen durch ihre Berufsausbildung die Fachkunde nach beiden Verordnungen und können demnach in Strahlentherapie, Nuklearmedizin und Röntgendiagnostik tätig werden. Um beide Fachkunden zu aktualisieren, müssten zwei Kurse à acht Stunden besucht werden. Da diese Berufsgruppe ihre Fachkunde nicht wie die Ärzte nach der Berufsausbildung durch Kurse und Sachkunde erwirbt, sondern während der Berufsausbildung, ist derzeit völlig unklar wie eine durch Fristüberschreitung verlorene Fachkunde zurückerworben werden kann. Da derartige Unschärfen in einem Verordnungstext juristisch meist nichts Gutes erwarten lassen, sollte diese Berufsgruppe keinesfalls eine Fristüberschreitung riskieren.

Für beide Gruppen (MTA/MTR und Ärzte) hat sich die Akademie für Ärztliche Fortbildung der Ärztekammer und Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in Münster in Zusammenarbeit mit dem Strahlencentrum des Universitätsklinikums Münster bemüht, hier eine Vereinfachung zu erreichen. Sie bietet daher in Einklang mit dem Ministerium Kombinationskurse über zwölf Stunden zur Aktualisierung beider Fachkunden an.

Wer als Arzt oder MTA/MTR glaubt, nie wieder sein Fachgebiet wechseln zu wollen oder zu müssen, kann sich natürlich auf den achtstündigen Kurs in einem Fachgebiet beschränken.

Hiervon wird allerdings abgeraten, um zukünftige berufliche Entwicklungen nicht zu behindern.

Einen Veranstaltungshinweis finden Sie auf Seite 25 dieser Ärzteblattausgabe.

In der Regel können alle Auffrischkurse sowohl von Ärzten, Medizinphysikern, MTA/MTR und Arzthelferinnen besucht werden, wenn auch Spezialkurse für die einzelnen Berufsgruppen meist den Lernerfolg erhöhen.

Die ganze Härte des Gesetzes schlägt aber nur im Rahmen der erstmaligen Aktualisierung zu. Hier geht die Fachkunde bei Versäumnis der Frist automatisch mit allen Konsequenzen verloren. Für die weiteren Aktualisierungen im Fünfjahresrhythmus gibt es mehr Spielraum. Die Behörde kann die Fachkunde aberkennen, wird dies aber vermutlich nur in schwerwiegenden Fällen tun. Ein automatischer Verlust der Fachkunde ist in diesen Fällen nicht mehr gegeben.

Wer sich nicht regelmäßig mit den Neuerungen in der Gesetzgebung auseinandersetzt, steht in der Gefahr, still und leise seine Fachkunde zu verlieren. Besonders gefährdet sind hierbei Personen, die gerade im Berufsleben pausieren und sich beispielsweise der Kindererziehung widmen. Für sie könnte es bei Wiedereintritt in das Berufsleben ein böses Erwachen geben. ●

2. Kooperationstag „Sucht und Drogen“

Am 22.02.2003 findet in der Fachhochschule Dortmund der 2. Kooperationstag „Sucht und Drogen“ in NRW statt. Die Veranstaltung ist eine Gemeinschaftsinitiative im Rahmen des Landesprogramms gegen Sucht NRW und wird unterstützt durch das Ministerium für Gesundheit, Jugend, Frauen und Familie des Landes Nordrhein Westfalen.

Initiatoren des Kooperationstages sind die Ärzte- und Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände NRW, die Landeskoordinierungsstelle Suchtvorbeugung NRW (GINKO), die Landesfachstelle Frauen & Sucht (Bella Donna), und die Landeskoordination Integration NRW. Sie haben am erfolgreichen Konzept des ersten Kooperationstages festgehalten und wieder Vorträge und Workshops zu vielfältigen Themen aus der Arbeit der Sucht- und Drogenhilfe zusammengestellt. Der Kooperationstag ist gestaltet als Mischung von Fachvorträgen, Austausch und Diskussion.

Förderung der Kooperation steht im Mittelpunkt

Insbesondere die Förderung der Kooperation aller an der Begleitung und Behandlung von Suchtkranken beteiligten Berufsgruppen steht wieder im Vordergrund. Basis für eine gute Kooperation ist die gelungene Kommunikation. Mit diesem Thema wird sich einer der Hauptvorträge befassen.

Das Kernstück des Kooperationstages, der „Markt der Möglichkeiten“, auf dem sich die unterschiedlichsten Institutionen, Einrichtungen und Verbände vorstellen und über Projekte und ihr Service und Dienstleistungs-

angebot informieren, schafft gleichzeitig Raum für einen regen Austausch der Besucher. Es sollen Dialoge, Gespräche und Kontakte initiiert werden, die auch über diesen Tag hinaus weiterverfolgt werden können. Der Kooperationstag bietet die Gelegenheit miteinander ins Gespräch zu kommen und des gegenseitigen Austausches der unterschiedlichsten Akteure im Arbeitsfeld „Sucht und Drogen“.

Angebot nicht nur für Fachleute

Neben den Fachleuten soll erstmalig auch die interessierte Öffentlichkeit Gelegenheit bekommen, die umfassenden Angebote der Sucht- und Drogenhilfe in Nordrhein-Westfalen kennen zu lernen.

Weitere Informationen zum 2. Kooperationstag finden Sie in den Fortbildungsankündigungen in diesem Heft. Ein detailliertes Programm sowie Anmeldeunterlagen erhalten Sie bei der Akademie für ärztliche Fortbildung, die Ihnen auch gerne für weitere Informationen zur Verfügung steht. (Frau Dreier, Tel. 0251/ 929-2201, Fax 0251/ 929-2249, E-Mail: akademie@aekwl.de)